

Allgemeine Themen

Gefahrgutbeauftragte



A 002
DGUV Information 213-050
Stand: November 2024 (Überarbeitung der Ausgabe
2/2018)

Inhaltsverzeichnis dieses Ausdrucks

Titel	4
Vision Zero	5
1 Grundlagen	5
1.1 Nach welchen rechtlichen Grundlagen müssen Gefahrgutbeauftragte bestellt werden?	6
1.2 Wer braucht Gefahrgutbeauftragte?	6
1.3 Wer braucht keine Gefahrgutbeauftragte?	7
1.4 Muss eine Firma die Gefahrgutvorschriften beachten, wenn sie von der Bestellung einer oder eines Gefahrgutbeauftragten befreit ist?	7
1.5 Wer ist neben den Gefahrgutbeauftragten verantwortlich im Unternehmen?	8
1.6 Wer muss gefahrgutrechtlich unterwiesen sein?	9
1.7 Müssen Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen unterwiesen/geschult sein?	10
1.8 Wer kann die Funktion der oder des Gefahrgutbeauftragten wahrnehmen?	11
1.9 Ist die Unternehmerin oder der Unternehmer automatisch Gefahrgutbeauftragte oder Gefahrgutbeauftragter, wenn keine/-r bestellt ist?	11
1.10 Wie viele Gefahrgutbeauftragte muss eine Firma bestellen?	11
1.11 Welche Pflichten hat der Unternehmer oder die Unternehmerin gegenüber der oder dem Gefahrgutbeauftragten?	11
2 Bestellung	12
2.1 Was sind die Voraussetzungen, um Gefahrgutbeauftragte oder Gefahrgutbeauftragter zu werden?	12
2.2 Wie wird eine Gefahrgutbeauftragte oder ein Gefahrgutbeauftragter bestellt?	13
2.3 Gefahrgutbeauftragte oder Gefahrgutbeauftragter – intern oder extern?	13
2.4 Hat der oder die Gefahrgutbeauftragte Weisungsbefugnis?	13
3 Schulung und Prüfung	14
3.1 Wie erhält die oder der Gefahrgutbeauftragte den erforderlichen Schulungsnachweis?	14
3.2 Wie sieht das Lehrgangssystem aus?	14
3.3 Wie läuft die Prüfung ab?	15
3.4 Wie lange ist der Schulungsnachweis gültig?	16
3.5 Wer führt Gefahrgutbeauftragtenlehrgänge durch?	16
4 Aufgaben	17
4.1 Überwachung aller gefahrgutrelevanten Vorgänge	17
4.2 Erstellen und Aufbewahren von Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeiten	18
4.3 Anzeige von Mängeln gegenüber der Unternehmensleitung	18
4.4 Beratung des Unternehmens	18
4.5 Erstellen eines Jahresberichts	19
4.6 Erstellen eines Unfallberichts nach 1.8.3.6 ADR/RID/ADN	19
4.7 Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach 1.8.5 ADR/RID/ADN	19
4.8 Weitere Aufgaben des oder der Gefahrgutbeauftragten nach 1.8.3.3 ADR/RID/ADN	20
4.9 Verlängerung des Schulungsnachweises	21
5 Durchführung der Aufgaben	21
5.1 Wer und was sind zu überwachen?	21
5.2 Wie oft muss der oder die Gefahrgutbeauftragte überwachen?	22
5.3 Wie ist bei Mängeln zu verfahren?	22
5.4 Welchen Inhalt muss der Jahresbericht haben?	22
5.5 Wie sollen die Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeit aussehen?	23
6 Häufig gestellte Fragen	23
7 Folgen von Pflichtverletzungen	24
8 Informationen für die Arbeit	24
8.1 Ausgewählte Fachzeitschriften	25
8.2 Ausgewählte Internetadressen	25
8.3 Abkürzungsverzeichnis	26
Anhang 1: Formblatt zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten	27
Anhang 2: Hinweise zur Auswahl externer Gefahrgutbeauftragter	27
Anhang 3: Muster-Protokoll für die Überwachungstätigkeit	29
Anhang 4: Muster-Jahresbericht	29
Anhang 5: Muster-Unfallbericht	33

Anhang 6: Literaturverzeichnis	35
Bildnachweis	38
Sonstiges	38

Die vorliegende Schrift konzentriert sich auf wesentliche Punkte einzelner Vorschriften und Regeln. Sie nennt deswegen nicht alle im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen. Seit Erscheinen der Schrift können sich darüber hinaus der Stand der Technik und die Rechtsgrundlagen geändert haben.

Die Schrift wurde sorgfältig erstellt. Dies befreit nicht von der Pflicht und Verantwortung, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit selbst zu überprüfen.

Das Arbeitsschutzgesetz spricht vom Arbeitgeber, das Sozialgesetzbuch VII und die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallversicherungsträger vom Unternehmer. Beide Begriffe sind nicht völlig identisch, weil Unternehmerinnen oder Unternehmer nicht notwendigerweise Beschäftigte haben. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik ergeben sich daraus keine relevanten Unterschiede, sodass „die Unternehmerin und der Unternehmer“ verwendet wird.

Vision Zero

VISION ZERO.

NULL UNFÄLLE – GESUND ARBEITEN!

Die **VISION ZERO** ist die Vision einer Welt ohne Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen. Höchste Priorität hat dabei die Vermeidung tödlicher und schwerer Arbeitsunfälle sowie Berufskrankheiten. Eine umfassende Präventionskultur hat die VISION ZERO zum Ziel.



Nähere Informationen zur VISION ZERO-Präventionsstrategie finden Sie unter www.bgrci.de/praevention/vision-zero.

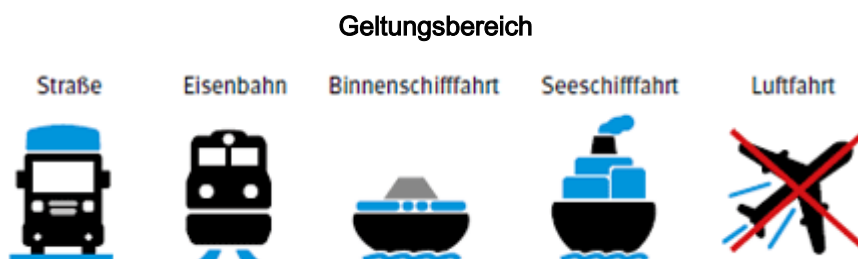
In dieser Schrift besonders angesprochener Erfolgsfaktor:
„Gut organisiert – mit System“

1 Grundlagen

1.1 Nach welchen rechtlichen Grundlagen müssen Gefahrgutbeauftragte bestellt werden?

Die rechtliche Grundlage für die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten ist die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV). Deutschland hat bereits 1989 eine GbV mit Wirkung für alle Verkehrsträger erlassen. Am 1. September 2011 trat die Neufassung der GbV in Kraft¹.

Die Anerkennung und Überwachung der Schulungen sowie die Durchführung der Prüfungen unterliegt dem Satzungsrecht der Industrie- und Handelskammern.



Die GbV bezieht sich auf die Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt. Die Beförderung per Luftfracht ist nicht mehr in der GbV berücksichtigt. Somit kann – bezogen auf den Verkehrsträger Luftfracht – auf die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten verzichtet werden. Die Anforderungen an die Beteiligten für die Gefahrgutbeförderung per Luftfracht ist in den IATA-DGR beschrieben. Damit ist gewährleistet, dass an den entsprechenden Stellen im Unternehmen Sachverstand vorhanden ist.

Im IMDG-Code sind – für den Seeschiffsverkehr – bisher keine Regelungen für Gefahrgutbeauftragte enthalten. Hier soll der bisherige Rechtsstand zur Bestellung von Gefahrgutbeauftragten beibehalten werden.

1.2 Wer braucht Gefahrgutbeauftragte?

Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter über die Verkehrsträger Straße, Schiene, Binnenschifffahrt oder Seeschifffahrt beteiligt sind, müssen mindestens eine Gefahrgutbeauftragte oder einen Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Mit „beteiligten Unternehmen“ sind solche Unternehmen gemeint, denen Verantwortlichkeiten und Pflichten durch die GGVSEB oder die GGVSee zugewiesen werden.

Wenn mehrere Gefahrgutbeauftragte in einem Unternehmen bestellt werden, müssen ihre Aufgaben gegeneinander abgegrenzt und schriftlich festgelegt werden.

Nimmt der Unternehmer oder die Unternehmerin selbst die Funktion des oder der Gefahrgutbeauftragten wahr, ist eine Bestellung nicht erforderlich.

Der bzw. die Gefahrgutbeauftragte muss für jeden Verkehrsträger (Straße, Eisenbahn, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt) geschult sein, mit dem das Unternehmen Gefahrgut befördert oder an der Beförderung beteiligt ist.

¹ Diese Neufassung der GbV vom 25.02.2011 wurde am 11. März 2011 im BGBl. I, Nr. 9, S. 341 veröffentlicht und am 21.12.2012 im BGBl. I, Nr. 60, S. 2715 geändert.

1.3 Wer braucht keine Gefahrgutbeauftragte?

Von der Bestellung eines oder einer Gefahrgutbeauftragten sind Unternehmen befreit, die

- nur Güter versenden, die von den Vorschriften freigestellt sind (nach ADR, RID, ADN oder IMDG-Code),
- ausschließlich Beförderungen in begrenzten und freigestellten Mengen (nach Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code) durchführen,
- die „1000-Punkte-Regelung“ einhalten, d. h. nur Gefahrgüter in Mengen unterhalb der Grenzen in 1.1.3.6 ADR/RID je Beförderungseinheit befördern,
- nicht mehr als 50 t netto² Gefahrgut pro Jahr für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben befördern³,
- gefährliche Güter lediglich empfangen,
- ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Reisender oder Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen worden sind,
- Verpackungen herstellen oder rekonditionieren und nicht anderweitig an einer Gefahrgutbeförderung beteiligt sind,
- ausschließlich als Auftraggeber des Absenders nicht mehr als 50 t netto² Gefahrgut pro Jahr versenden (ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR/RID) oder
- ausschließlich als Entlader an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.



Achtung: Unternehmen, die zwar Gefahrgüter empfangen, aber zusätzlich die Pflichten des Entladers an mehr als 50 Tonnen pro Kalenderjahr übernehmen, sind nicht von der Bestellung eines oder einer Gefahrgutbeauftragten befreit.

1.4 Muss eine Firma die Gefahrgutvorschriften beachten, wenn sie von der Bestellung einer oder eines Gefahrgutbeauftragten befreit ist?

Ja. Unabhängig davon, ob ein Gefahrgutbeauftragter oder eine Gefahrgutbeauftragte zu bestellen ist, müssen die Gefahrgutvorschriften eingehalten werden. Weiterhin können Verantwortlichkeiten und Pflichten – z. B. als Absender, Verlader, Beförderer – nach der GGVSEB bzw. der GGVSee bestehen. Details zu diesen Verantwortlichkeiten und der Pflichtenübertragung sind im Merkblatt A 013 „Beförderung gefährlicher Güter“ (DGUV Information 213-052) der BG RCI beschrieben.

2 Gefahrgut, das von allen Vorschriften des ADR freigestellt ist oder für das eine Freistellungsregelung nach 1.1.3.6, 3.4 oder 3.5 ADR in Anspruch genommen wurde, muss nicht in die Berechnung der 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr einbezogen werden (vergleiche hierzu § 2 (2) GbV und RSEB, Abschnitt IIA, Nr. A-8/2).

3 Bei radioaktiven Stoffen gilt dies nur bei der Beförderung der UN-Nummern 2908 bis 2911.

1.5 Wer ist neben den Gefahrgutbeauftragten verantwortlich im Unternehmen?

Der Unternehmer oder die Unternehmerin muss die ihm oder ihr auferlegten Pflichten nicht selbst erfüllen. Gerade in einer arbeitsteiligen Gesellschaft ist es üblich und sinnvoll, einen Teil der Aufgaben anderen Personen zu übertragen.

Eine Übertragung dieser Aufgaben erfolgt auf so genannte „beauftragte Personen“.

Nach § 9 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) gibt es zwei Arten von beauftragten Personen:

- Personen, die Leitungsfunktionen innehaben (z. B. Betriebsleiter/in oder Abteilungsleiter/in), sind aufgrund ihrer Leitungsfunktion automatisch beauftragte Personen.
- Personen, die ausdrücklich beauftragt wurden, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Unternehmer oder der Unternehmerin obliegen.

In beiden Fällen müssen die beauftragten Personen zur Erfüllung der übertragenen Unternehmerpflichten in ihrem Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich handeln können.

Die Übertragung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Da sie jedoch nachprüfbar und nachvollziehbar sein muss, empfiehlt sich die Schriftform.

Beauftragte Personen müssen von dem Unternehmer oder der Unternehmerin

- sorgfältig ausgewählt,
- angeleitet und
- gehörig überwacht werden.

Unterlässt der Unternehmer oder die Unternehmerin dies, so besteht die Gefahr, dass er bzw. sie sich eines Organisationsverschuldens gemäß § 130 des OWiG schuldig macht, was mit einem Bußgeld von bis zu 1 000 000 Euro bedroht ist.

Die beauftragten Personen haben verantwortlich dafür zu sorgen, dass die in den verkehrsträgerspezifischen Gefahrgutvorschriften genannten Pflichten erfüllt werden. Ihr Wirken muss durch „die Freiheit des Handelns“ geprägt sein. Im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung heißt das, sie müssen von sich aus die Maßnahmen ergreifen und anordnen können, die die Beförderung gefährlicher Güter vorschriftengerecht gestaltet, d. h. ausreichende Weisungsbefugnis gegenüber ihren Beschäftigten besitzen.

Hinweis aus der RSEB:

Personen im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 OWiG, die ausdrücklich beauftragt sind, in eigener Verantwortung Aufgaben im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter wahrzunehmen, müssen in den Anforderungen, die die Beförderung gefährlicher Güter an ihren Arbeits- und Verantwortungsbereich stellt, unterwiesen sein.

Unabhängig von der Bestellung eines bzw. einer Gefahrgutbeauftragten müssen in jedem Unternehmen, das gefährliche Güter versendet, befördert oder zur Beförderung verpackt oder übergibt, die Pflichten der beauftragten Personen wahrgenommen werden. Beauftragt der Unternehmer oder die Unternehmerin niemanden ausdrücklich, verbleiben alle Pflichten bei ihm bzw. ihr⁴.

Es ist zu beachten, dass die Bedeutung der in der GGVSEB verwendeten Begriffe (wie Verlader, Befüller usw.) nicht immer mit der übereinstimmt, die sie in der Umgangssprache haben. So ist „der Verlader“ im Sinne der GGVSEB nicht immer die Person, die z. B. die Fässer auf die Ladefläche eines Lkws stellt, sondern das Unternehmen, das diese Handlung durchführt. Verlader ist aber auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert!

⁴ Gemäß § 9 (2) Nr. 1 OWiG sind Personen mit Leitungsfunktion, wie z. B. ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin automatisch beauftragt. Sie übernehmen die Pflichten für ihren Verantwortungsbereich auch ohne zusätzliche ausdrückliche Beauftragung.

1.6 Wer muss gefahrgutrechtlich unterwiesen sein?

In der GbV sind seit der im September 2011 in Kraft getretenen Neufassung „beauftragte Personen“ und „sonstige verantwortliche Personen“ sowie deren Schulungsverpflichtung nicht mehr ausdrücklich erwähnt.

Beschäftigte, die an der Gefahrgutbeförderung beteiligt sind, müssen entsprechend ihren Verantwortlichkeiten und Aufgaben unterwiesen sein, um ausreichende Kenntnisse über die Gefahrgutvorschriften zu gewährleisten. Die gesetzliche Grundlage dieser Unterweisung ist § 27 Absatz 5 GGVSEB in Verbindung mit Kapitel 1.3 ADR/RID/ADN und § 4 Absatz 12 GGVSee in Verbindung mit Kapitel 1.3 IMDG-Code.

Die Unterweisung muss vor der Arbeitsaufnahme stattgefunden haben. Ist dies nicht erfolgt, dürfen die Aufgaben nur unter der direkten Überwachung einer unterwiesenen Person wahrgenommen werden. Die Pflicht zur Unterweisung gilt auch, wenn es sich um einen Transport von Gefahrgut in begrenzten oder freigestellten Mengen handelt.

Nach IATA-DGR sind die verantwortlichen Beschäftigten zu schulen und zu prüfen.

Die Unterweisung muss in folgender Form erfolgen:

In einer **Unterweisung in Bezug auf das allgemeine Sicherheitsbewusstsein** müssen die Beschäftigten mit den allgemeinen Bestimmungen der Gefahrgutvorschriften vertraut gemacht werden. Anschließend ist in einem **aufgabenbezogenen Teil** detailliert auf die verkehrsträgerspezifischen Vorschriften einzugehen, die auf den persönlichen Arbeitsbereich zutreffen. In einer **Sicherheitsunterweisung** sind mögliche Risiken und Gefahren anzusprechen, die bei der Beförderung sowie allen vorbereitenden und abschließenden Handlungen wie z. B. beim Be- und Entladen gefährlicher Güter entstehen können. Die sichere Handhabung sowie Notfallmaßnahmen sind zu verdeutlichen.

Bei Gefahrgut der Klasse 7 ist auf die Gefahren der ionisierenden Strahlung und die zu beachtenden Schutzmaßnahmen einzugehen (siehe 1.7.2.5 ADR).

Die Unterweisung muss auch auf die besonderen Vorschriften für die **Sicherung (Security)** eingehen und Bestandteile beinhalten, die der Sensibilisierung gegenüber der Sicherung dienen und sich auf die Art der Sicherungsrisiken, deren Erkennung und die Verfahren zur Verringerung dieser Risiken sowie die bei Beeinträchtigung der Sicherung zu ergreifenden Maßnahmen beziehen.

Es müssen Kenntnisse über eventuelle Sicherungspläne entsprechend dem jeweiligen Arbeits- und Verantwortungsbereich und der Rolle bei der Umsetzung dieser Pläne vermittelt werden (siehe 1.10 ADR).



Die Unterweisung ist in regelmäßigen Abständen aufzufrischen, zu wiederholen und zu ergänzen, um Änderungen in den Vorschriften Rechnung zu tragen, d. h. bei Veränderung der Vorschriftenlage, spätestens jedoch alle zwei Jahre.

Die Auffrischungsunterweisung im Bereich der Sicherung muss nicht unbedingt nur mit Änderungen der Vorschriften zusammenhängen.

In der betrieblichen Praxis ist es zweckmäßig, diese Unterweisungen in Verbindung mit anderen Sicherheitsunterweisungen (z. B. nach § 14 Gefahrstoffverordnung) mindestens einmal jährlich durchzuführen.

Dokumentation der Unterweisung

Die Durchführung der Unterweisung ist unter Angabe der Inhalte zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen von der Unternehmensleitung fünf Jahre aufbewahrt werden und den Beschäftigten oder der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung stehen.

Bei der Aufnahme einer neuen Tätigkeit sind die Aufzeichnungen der erhaltenen Unterweisung zu überprüfen und ebenfalls zu prüfen, ob eine weitere Unterweisung erforderlich ist.

Wer führt die Unterweisung durch?

Besitzt der Unternehmer oder die Unternehmerin oder eine beauftragte Person ausreichende Kenntnisse über die für seinen Betrieb geltenden Regelungen, kann er oder sie die Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR/RID/ADN/IMDG-Code selbst durchführen. Alternativ kann der oder die Gefahrgutbeauftragte die Unterweisung selbst organisieren und/oder selbst durchführen.

Verschiedene Schulungsveranstalter bieten externe Seminare für beauftragte Personen an. Auch die BG RCI bietet in ihrem Bildungszentrum Haus Maikammer entsprechende Seminare an. Die Schulungstermine sind dem aktuellen Seminarprogramm zu entnehmen: seminare.bgrci.de.

Eine weitere Möglichkeit ist die Durchführung von „Inhouse-Schulungen“ durch externe Anbieter.

Beauftragte Personen sollten zunächst ein Grundseminar absolvieren, in dem sie auf ihre besondere Verantwortung hingewiesen werden. In der Folge sollten sie über Vorschriftenänderungen und über sicherheitsverbessernde Maßnahmen und Abläufe unterrichtet werden.

1.7 Müssen Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen unterwiesen/geschult sein?

Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen benötigen für kennzeichnungspflichtige Gefahrguttransporte eine besondere Ausbildung, die durch den Nachweis einer entsprechenden Schulung mit bestandener Prüfung bestätigt wird („ADR-Bescheinigung“/„ADR-Führerschein“/„Gefahrgut-Führerschein“, gilt 5 Jahre, danach ist in 5-jährigen Abständen eine Auffrischungsschulung mit Prüfung erforderlich). Gefahrgut-Fahrschulungen werden von Schulungsveranstaltern durchgeführt, die von der Industrie- und Handelskammer (IHK) anerkannt sind. Informationen über Schulungsveranstalter erteilt die zuständige IHK.

Da sich die Vorschriften in 2-jährigen Abständen ändern, ist es empfehlenswert, die Kenntnisse der Fahrzeugführer oder Fahrzeugführerinnen entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen.

Auch wenn keine ADR-Bescheinigung erforderlich ist, müssen Fahrer oder Fahrerinnen von Fahrzeugen nach Abschnitt 8.2.3 ADR in Verbindung mit Kapitel 1.3 ADR unterwiesen werden, z. B. bei Transporten in begrenzten und freigestellten Mengen (3.4 und 3.5 ADR) oder unter Einhaltung der „1000-Punkte-Regelung“ (1.1.3.6 ADR).

Die ADR-Schulungsbescheinigung hat Scheckkartenformat und muss dem Muster in Abbildung 1 entsprechen. Die Kunststoffkarte ist weiß mit schwarzen Buchstaben und enthält ein Sicherheitsmerkmal, wie ein Hologramm, UV-Druck oder ein geätztes Profil⁵.

5 Eine Übersicht über die Muster der derzeit verwendeten ADR-Bescheinigungen ist unter folgendem Link verfügbar: unece.org/adr-certificates-0#accordion

Abbildung 1: Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung



1.8 Wer kann die Funktion der oder des Gefahrgutbeauftragten wahrnehmen?

Die Funktion der oder des Gefahrgutbeauftragten kann wahrgenommen werden von

- einer Person im Unternehmen, der auch andere Aufgaben übertragen sein können,
- einer dem Unternehmen nicht angehörenden Person (externe Gefahrgutbeauftragte oder externer Gefahrgutbeauftragter), wenn diese tatsächlich in der Lage ist, die Aufgaben des oder der Gefahrgutbeauftragten zu erfüllen, oder
- dem Unternehmer oder der Unternehmerin.

Wer die Funktion des oder der Gefahrgutbeauftragten wahrnehmen möchte, muss einen für den betroffenen Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweis besitzen. Näheres wird in Kapitel 2 beschrieben.

1.9 Ist die Unternehmerin oder der Unternehmer automatisch Gefahrgutbeauftragte oder Gefahrgutbeauftragter, wenn keine/-r bestellt ist?

Nein. Wenn der Unternehmer oder die Unternehmerin die Funktion der oder des Gefahrgutbeauftragten selbst wahrnehmen möchte, muss er oder sie die entsprechenden Schulungen/Prüfungen absolvieren, um den/die Schulungsnachweis/e für den/die betroffenen Verkehrsträger zu erwerben.

1.10 Wie viele Gefahrgutbeauftragte muss eine Firma bestellen?

Mindestens eine oder einen. Die Anzahl sollte sich nach der Größe und der Organisationsform des Unternehmens richten. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, müssen deren Aufgaben gegeneinander abgegrenzt und schriftlich festgelegt werden.

1.11 Welche Pflichten hat der Unternehmer oder die Unternehmerin gegenüber der oder dem Gefahrgutbeauftragten?

Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der oder die Gefahrgutbeauftragte

- vor seiner oder ihrer Bestellung einen gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens abgestellten Schulungsnachweis besitzt,
- alle zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,
- die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,
- jederzeit Vorschläge und Bedenken der entscheidenden Stelle im Unternehmen oder Betrieb unmittelbar vortragen kann,
- zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von Gefahrgutvorschriften Stellung nehmen kann,
- alle Aufgaben, die ihm oder ihr nach der GbV übertragen worden sind (siehe auch Kapitel 4), ordnungsgemäß erfüllen kann.

Die oder der Gefahrgutbeauftragte darf wegen der Erfüllung der ihr oder ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden. Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, die Gefahrgutbeauftragte oder den Gefahrgutbeauftragten gehörig zu überwachen. Der oder die Gefahrgutbeauftragte muss der Unternehmensleitung seine bzw. ihre Tätigkeit plausibel erläutern.

Weitere Pflichten der Unternehmensleitung

Die Unternehmensleitung hat den Jahresbericht des oder der Gefahrgutbeauftragten sowie dessen oder deren Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeit in Textform fünf Jahre aufzubewahren. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Unternehmerin oder der Unternehmer

- den Jahresbericht des oder der Gefahrgutbeauftragten sowie dessen oder deren Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeit in Textform zur Prüfung vorzulegen,
- die Unfallberichte nach 1.8.3.6 ADR/RID/ADN der oder des Gefahrgutbeauftragten vorzulegen und
- den Namen des oder der Gefahrgutbeauftragten bekannt zu geben.

2 Bestellung

2.1 Was sind die Voraussetzungen, um Gefahrgutbeauftragte oder Gefahrgutbeauftragter zu werden?

Eine Person, die zur bzw. zum Gefahrgutbeauftragten bestellt werden soll, muss im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises sein. Dies gilt auch für den Unternehmer oder die Unternehmerin, wenn er oder sie die Funktion des oder der Gefahrgutbeauftragten selbst wahrnehmen möchte. Je nach den betroffenen Verkehrsträgern muss der Schulungsnachweis für den Straßen-, Schienen-, Binnenschiffs- und/oder Seeschiffsverkehr gelten.

Zum Erwerb des Schulungsnachweises muss die oder der angehende Gefahrgutbeauftragte an einem Lehrgang und anschließend erfolgreich an einer Prüfung vor einer IHK teilnehmen. Der Schulungsnachweis gilt fünf Jahre und kann jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der oder die Gefahrgutbeauftragte erfolgreich eine Verlängerungsprüfung ablegt. Ergänzende Hinweise in Kapitel 3.

Die oder der Gefahrgutbeauftragte muss ausreichend Zeit und Mittel haben, ihre bzw. seine Aufgaben erfüllen zu können.

2.2 Wie wird eine Gefahrgutbeauftragte oder ein Gefahrgutbeauftragter bestellt?

Der oder die Gefahrgutbeauftragte muss von der Unternehmerin oder vom Unternehmer schriftlich bestellt sein. Ein Formblatt zeigt Anhang 1. Nimmt die Unternehmensleitung die Funktion des oder der Gefahrgutbeauftragten selbst wahr, ist eine schriftliche Bestellung nicht erforderlich.

Der Name des oder der Gefahrgutbeauftragten ist allen Beschäftigten des Unternehmens schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntmachung kann auch durch schriftlichen Aushang an einer für alle Beschäftigten leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

2.3 Gefahrgutbeauftragte oder Gefahrgutbeauftragter – intern oder extern?

Die Funktion des oder der Gefahrgutbeauftragten kann von einem bzw. einer Beschäftigten des Unternehmens oder vom Unternehmer bzw. Unternehmerin selbst wahrgenommen werden. In diesem Fall spricht man von einem bzw. einer internen Gefahrgutbeauftragten.

Eine Alternative hierzu besteht darin, eine externe Gefahrgutbeauftragte oder einen externen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen, der oder die dem Unternehmen nicht angehört.

Der Vorteil eines oder einer internen Gefahrgutbeauftragten besteht darin, dass er oder sie das Unternehmen mit seinen Abläufen und der Produktpalette bereits gut kennt. Andererseits können Außenstehende, gerade im Hinblick auf die Überwachungsfunktion, eine neutralere Position einnehmen.

Eine generelle Empfehlung zu diesem Thema gibt es nicht. Die Entscheidung – intern oder extern – ist im Einzelfall zu treffen. Hinweise hierzu gibt Anhang 2.

2.4 Hat der oder die Gefahrgutbeauftragte Weisungsbefugnis?

Aus der GbV ergibt sich für Gefahrgutbeauftragte keine Weisungsbefugnis. Eine Weisungsbefugnis, die aufgrund anderer Funktionen, z. B. als „beauftragte Person“, besteht, bleibt davon unberührt.

Beispiel:

Ein Betrieb hat 3 Läger, die jeweils von einem verantwortlichen Meister oder einer verantwortlichen Meisterin geleitet werden. Die Meisterin oder der Meister von Lager 1 wird zum bzw. zur Gefahrgutbeauftragten bestellt. Die folgende Tabelle zeigt, was er oder sie bei Mängeln in den einzelnen Lägern tun muss bzw. tun kann.

		Lager 1	Lager 2	Lager 3
Zuständigkeiten des Meisters bzw. der Meisterin des Lagers 1	Zuständig als Gefahrgutbeauftragte/r ohne Weisungsbefugnis	Ja	Ja	Ja
	Zuständig als Meister/in mit Weisungsbefugnis	Ja	Nein	Nein
	Was muss er/sie tun, wenn er/sie Mängel bei der Gefahrgutbeförderung feststellt?	Mängel in der Eigenschaft als verantwortliche/-r Lagermeister/-in abstellen	Hier wird sie/er „nur“ als Gefahrgutbeauftragte/-r ohne Weisungsbefugnis tätig. Sie/er kann das Abstellen von Mängeln also nicht sofort veranlassen, sondern muss die Verantwortlichen beraten, dass die Mängel abgestellt werden.	
		Ferner ist zu prüfen, ob die veranlassten Maßnahmen dauerhaft zur Behebung der Mängel geführt haben.		

3 Schulung und Prüfung

3.1 Wie erhält die oder der Gefahrgutbeauftragte den erforderlichen Schulungsnachweis?

Der Schulungsnachweis wird von der IHK auf die Person des oder der Gefahrgutbeauftragten ausgestellt, wenn dieser bzw. diese eine Prüfung mit Erfolg abgelegt hat. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang.

3.2 Wie sieht das Lehrgangssystem aus?

Lehrgänge für Gefahrgutbeauftragte werden von Lehrgangsveranstaltern angeboten, die von der regional zuständigen IHK anerkannt sind. Die IHK ist zuständig für die Anerkennung und Überwachung der Lehrgänge und die Prüfung. Sie prüfen die Anforderungen an die Schulungsstätten sowie den Einsatz der Referenten bzw. Referentinnen, um eine hohe Qualität der Ausbildung bundesweit sicherzustellen.

Die Lehrgänge befassen sich mit einem oder mehreren verkehrsträgerspezifischen (VT) Vorschriften (Straße, Schiene, Binnenschifffahrt und Seeschifffahrt).

Grundlehrgang für	Dauer
1 VT	22,5 Stunden (3 Tage)
2 VT	30 Stunden (4 Tage)
3 VT	37,5 Stunden (5 Tage)
4 VT	45 Stunden (6 Tage)

Die Schulungs- und Prüfungssprache ist deutsch. Auf Antrag bei der zuständigen IHK können Schulungsveranstalter auch englischsprachige Schulungen anbieten.

Nach regelmäßiger Teilnahme an einem Lehrgang erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer vom Veranstalter zum Abschluss eine Teilnahmebestätigung über die absolvierten Verkehrsträger. Diese Bestätigung ist die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Grundprüfung. Nach dem Bestehen der Prüfung wird den Teilnehmerinnen und Teilnehmern von der IHK der Schulungsnachweis ausgestellt.

Zur Verlängerung der Gültigkeit des Schulungsnachweises nach der GbV sind in 5-jährigen Abständen Verlängerungsprüfungen vor der IHK erforderlich. Da die Gefahrgutvorschriften in 2-jährigen Abständen Änderungen unterworfen sind, ist es empfehlenswert, vor der Prüfung an einem Fortbildungsseminar teilzunehmen.

3.3 Wie läuft die Prüfung ab?

Die Prüfung wird schriftlich vor einer beliebigen IHK, unabhängig von Wohnort und Schulungsstätte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, abgelegt. Seit dem 1. Januar 2017 darf sie auch ganz oder teilweise elektronisch erfolgen.

Die Prüfung umfasst einen oder mehrere verkehrsträgerspezifische Teile – je nach den besuchten Lehrgangsteilen. Für die Zulassung zur Grundprüfung ist bei der IHK eine Teilnahmebestätigung des Lehrgangsveranstalters über die geschulten Teile im Original vorzulegen.

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) veröffentlicht einen Fragenkatalog für die Gefahrgutbeauftragtenprüfung. Aus diesem werden von der IHK bundeseinheitliche Fragebögen erstellt. Die aktuelle Fassung der Aufgaben (ohne Lösungen) kann auf der Internetpräsenz der IHK oder des DIHK abgerufen werden.

Die Beantwortung der Fragen erfordert das selbstständige Arbeiten mit den Gefahrgutvorschriften. Als Hilfsmittel sind die nationalen und die internationalen Gefahrgutvorschriften in Papierform zugelassen.

Prüfungsdauer und Punkteverteilung bei der **Grundprüfung**:

Grundprüfung	1 VT	2 VT	3 VT	4 VT
Maximal erreichbare Punktzahl	60	90	120	150
Prüfungsdauer	1 h 40 min	2 h 30 min	3 h 20 min	4 h 10 min

Bei der Prüfung für einen Verkehrsträger können maximal 60 Punkte erreicht werden. Für jeden weiteren Verkehrsträger erhöht sich die Punktzahl um je 30 Punkte.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden.

Wird die Grundprüfung nicht bestanden, darf sie einmal, ohne nochmalige Teilnahme an einem Lehrgang, wiederholt werden.

Verlängerungsprüfung

Bei Verlängerungsprüfungen wird die Hälfte der in der vorstehenden Tabelle genannten maximalen Punkte zugrunde gelegt, der Zeiteinsatz beträgt 50 %:

Prüfungsdauer und Punkteverteilung bei der **Verlängerungsprüfung**:

Verlängerungsprüfung	1 VT	2 VT	3 VT	4 VT
Maximal erreichbare Punktzahl	30	45	60	75
Prüfungsdauer	50 min	1 h 15 min	1 h 40 min	2 h 05 min

Verlängerungsprüfungen können mehrmals innerhalb der Gültigkeitsfrist des Schulungsnachweises wiederholt werden. Die Prüfungstermine sind bei den jeweiligen IHKn zu erfragen.

Ergänzungsprüfung

Gefahrgutbeauftragte, die nach dem Bestehen der Grundprüfung auf zusätzliche Verkehrsträger erweitern möchten, können eine Ergänzungsprüfung ablegen. Nach der bestandenen Ergänzungsprüfung für einen oder mehrere Verkehrsträger wird von der IHK ein neuer Schulungsnachweis mit den aktuellen Verkehrsträgern ausgestellt. Das Gültigkeitsdatum dieses Schulungsnachweises entspricht dem Datum der bestandenen Grundprüfung.

Prüfungsdauer und Punkteverteilung bei der **Ergänzungsprüfung**:

Ergänzungsprüfung	+ 1 VT	+ 2 VT	+ 3 VT
Maximal erreichbare Punktzahl	30	60	90
Prüfungsdauer	50 min	1 h 40 min	2 h 30 min

3.4 Wie lange ist der Schulungsnachweis gültig?

Der Schulungsnachweis hat – ausgehend vom Datum der bestandenen Prüfung – eine Gültigkeit von 5 Jahren. Die Geltungsdauer wird um jeweils 5 Jahre verlängert, wenn der Inhaber oder die Inhaberin des Nachweises innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Verlängerungsprüfung bestanden hat. Die Prüfung zur Verlängerung des Schulungsnachweises darf bis zum Ablauf der Geltungsdauer des aktuellen Schulungsnachweises mehrfach wiederholt werden.

Ist die Gültigkeit des Schulungsnachweises abgelaufen, muss erneut ein Lehrgang mit Prüfung absolviert werden.

3.5 Wer führt Gefahrgutbeauftragtenlehrgänge durch?

Die Schulungen werden von Lehrgangsveranstaltern durchgeführt, die von der zuständigen IHK anerkannt sein müssen. Die Kontaktadressen der Lehrgangsveranstalter in der Region können bei der IHK vor Ort erfragt werden.

Die BG RCI bietet in ihrem Bildungszentrum Haus Maikammer entsprechende Grundseminare an, die von der IHK Pfalz anerkannt sind. Die Schulungstermine sind dem aktuellen Seminarprogramm zu entnehmen: seminare.bgrci.de.

4 Aufgaben

Die oder der Gefahrgutbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter für den jeweiligen Verkehrsträger zu überwachen. Sie oder er hat sich dafür einzusetzen, dass alle beteiligten Personen in der Lage sind, eine Beförderung unter optimalen Sicherheitsbedingungen zu gewährleisten. „Beförderung“ schließt auch alle Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen ein (wie z. B. Verpacken und Auspacken der Güter, Be- und Entladen).

Die Aufgaben⁶ des oder der Gefahrgutbeauftragten umfassen im Einzelnen:

4.1 Überwachung aller gefahrgutrelevanten Vorgänge

Die oder der Gefahrgutbeauftragte hat die Einhaltung der Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter im Unternehmen zu überwachen. Hierzu zählt auch die Überprüfung der Tätigkeiten von

- beauftragten Personen nach § 9 Abs. 2 OWiG
- Personen, die Aufgaben im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter wahrnehmen, z. B. ein/e Gabelstaplerfahrer/-in, der oder die einen LKW belädt.

Insbesondere hat der oder die Gefahrgutbeauftragte das Vorgehen des Unternehmens in Bezug auf seine Gefahrguttätigkeiten zu überprüfen.

Überwachungen durch Gefahrgutbeauftragte müssen in Anlehnung an § 130 OWiG gehörig sein. Art und Umfang der Aufsichtsmaßnahmen werden im OWiG aber nicht näher definiert. Gehörig bedeutet, dass die Aufsichtsmaßnahmen an den jeweiligen Einzelfall anzupassen sind, insbesondere unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials der gehandhabten Gefahrgüter, der Größe und Komplexität des Unternehmens und nicht zuletzt auch der praktischen Durchführbarkeit der Maßnahmen.

Die Aufsichtsmaßnahmen müssen sicherstellen, dass die Gefahrguttransportvorschriften vollumfänglich mit höchster Wahrscheinlichkeit eingehalten werden. Die Eigenverantwortung der Betriebsangehörigen ist dabei zu stärken.

Es reicht deshalb nicht aus, wenn die oder der Gefahrgutbeauftragte nur gelegentlich die zu überwachenden Personen aufsucht, die Betriebs- und Arbeitsabläufe beobachtet und sonst nach dem Rechten sieht.

Häufigkeit und Umfang der Überwachung werden bestimmt durch:

- Qualifikation der zu überwachenden Personen (z. B. Betriebsleitung, Verpacker/-in, Befüller/-in)
- Zeitlicher Umfang der Gefahrguttätigkeit der zu überwachenden Personen
- Sicherheitsrelevanz der überwachten Gefahrguttätigkeit
- Festgestellte Mängel
- Änderungen der Vorschriften
- Ausbildungsstand der Beschäftigten
- Personalwechsel

6 Die Aufgaben des Gefahrgutbeauftragten sind in § 8 GbV in Verbindung mit 1.8.3.3 ADR/RID/ADN beschrieben.

Hat das Unternehmen ein Qualitäts- oder Umweltmanagementsystem eingeführt, das die Beförderung gefährlicher Güter einschließt, kann dies bei der Überwachung berücksichtigt werden, z. B. bei der Festlegung der Zeitintervalle.

4.2 Erstellen und Aufbewahren von Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeiten

Der oder die Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, Aufzeichnungen über seine bzw. ihre Überwachungstätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge zu führen.

Ein Muster-Protokoll für die Aufzeichnungen der Überwachungstätigkeit ist in Anhang 3 abgebildet.

4.3 Anzeige von Mängeln gegenüber der Unternehmensleitung

Die bzw. der Gefahrgutbeauftragte muss die Durchführung von Untersuchungen zu Unfällen und Zwischenfällen überprüfen⁷. Sofern erforderlich, muss sie bzw. er Berichte über Unfälle, Zwischenfälle oder schwere Verstöße erstellen, die während der Beförderung⁸ oder während des Be- oder Entladens festgestellt wurden. Ferner ist sie oder er bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Beförderung oder während des Be- oder Entladens gefährden, zur Durchführung geeigneter Sofortmaßnahmen verpflichtet.

Mängel, die die Sicherheit beeinträchtigen, sollten der Unternehmensleitung unverzüglich angezeigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist nur bei einer entsprechenden Überwachungstätigkeit möglich.

4.4 Beratung des Unternehmens

Die Beratung ist ein weit gefasstes Betätigungsfeld für den oder die Gefahrgutbeauftragten. Anlässe oder Themen für Beratungen sind beispielsweise:

- Gefahrgutrelevante Änderungen in der Produktpalette, z. B. Änderungen in der Rezeptur
- Gefahrgutspezifische Belange beim Ein- und Verkauf (z. B. Auswahl geeigneter Verpackungen, Festlegen geeigneter Losgrößen zur Erleichterung der Ladungssicherung)
- Erweiterung der Firmenaktivitäten im Gefahrgutexport, z. B. Nutzung zusätzlicher Verkehrsträger
- Transport über öffentliche Straßen, die das Betriebsgelände trennen
- Auswahl geeigneter Fahrzeuge
- Kenntnis über Unfälle mit Gefahrgut, die auch im eigenen Unternehmen passieren könnten, präventive Empfehlung von Maßnahmen
- Festgestellte Mängel insbesondere organisatorischer Art
- Ursachen und Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten
- Änderungen in der Vorschriftenlage

7 1.8.3.3 ADR

8 Zur „Beförderung“ zählen auch Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen (§ 2 GGBefG).

4.5 Erstellen eines Jahresberichts

Die oder der Gefahrgutbeauftragte hat für die Unternehmensleitung einen Jahresbericht zu erstellen. Der Jahresbericht gibt Auskunft über die Tätigkeiten des Unternehmens in Bezug auf die Gefahrgutbeförderung. Er ist innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen.

Der Jahresbericht ist von der Unternehmensleitung fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

In erster Linie informiert der Jahresbericht den Unternehmer oder die Unternehmerin über die Aktivitäten der Firma im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter. Die zuständige Behörde kann die Vorlage des Jahresberichts verlangen, um sich einen Überblick über den Umfang der gefahrgutrelevanten Tätigkeiten der Firma zu verschaffen.

Es kann vorteilhaft sein, einen Jahresbericht zu erstellen, der über den Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben hinausgeht, um so den zeitlichen Aufwand bei einer Kontrolle durch die Überwachungsbehörde zu minimieren. (Bündelung aller relevanten Unterlagen der oder des Gefahrgutbeauftragten.)

Details zu den Inhalten des Jahresberichts sind in Kapitel 5.4 beschrieben. Ein Muster des Jahresberichts ist in Anhang 4 abgedruckt.

4.6 Erstellen eines Unfallberichts nach 1.8.3.6 ADR/RID/ADN

Wenn sich während einer Beförderung oder während des Verpackens, Befüllens, Be- und Entladens ein Unfall ereignet hat, bei dem Personen, Sachen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind, hat der oder die Gefahrgutbeauftragte dafür zu sorgen, dass ein Unfallbericht erstellt wird. Der Unfallbericht wird nach Einholung aller erforderlichen Informationen für die Unternehmensleitung erstellt.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Unternehmerin oder der Unternehmer den Unfallbericht vorzulegen.

Ein Muster für einen Unfallbericht findet sich in Anhang 5.

Dieser Unfallbericht ersetzt nicht die Berichte der Unternehmensleitung, die entsprechend sonstiger nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften zu erstellen sind. Er ersetzt ebenfalls nicht die Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach 1.8.5 ADR/RID/ADN, die im Folgenden beschrieben ist.

4.7 Meldung von Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach 1.8.5 ADR/RID/ADN

Wenn sich bei der Beförderung⁹ gefährlicher Güter ein schwerer Unfall oder Zwischenfall ereignet, hat der Verlader, Befüller, Beförderer oder Empfänger sicherzustellen, dass der zuständigen Behörde (z. B. für den Straßenverkehr das Bundesamt für Güterverkehr) ein Bericht vorgelegt wird. Spätestens einen Monat nach dem Ereignis muss der Bericht bei der zuständigen Behörde eintreffen.

Ein solches meldepflichtiges Ereignis liegt vor, wenn gefährliche Güter ausgetreten sind oder die unmittelbare Gefahr des Austretens bestand, ein Personen-, Sach- oder Umweltschaden eingetreten ist oder Behörden beteiligt waren. Kriterien für meldepflichtige Ereignisse sind in 1.8.5.3 ADR im Detail beschrieben.

⁹ einschließlich Vorbereitungs- und Abschlussbehandlungen

Ein Muster des Berichts über meldepflichtige Ereignisse findet sich in 1.8.5.4 ADR.

4.8 Weitere Aufgaben des oder der Gefahrgutbeauftragten nach 1.8.3.3 ADR/RID/ADN

Weitere Aufgaben der oder des Gefahrgutbeauftragten betreffen die Überprüfung verschiedener Vorgehen bzw. Verfahren hinsichtlich der betroffenen Tätigkeiten. In diesem Zusammenhang sollte sich die oder der Gefahrgutbeauftragte mit folgenden Fragen beschäftigen:

- Gibt es im Unternehmen Verfahren, mit denen die Einhaltung der Vorschriften zur Identifizierung der Gefahrgüter sichergestellt wird? Wenn ja, entsprechen diese den Gefahrgutvorschriften?
 - Informationsfluss hinsichtlich der Gefahreigenschaften (Klassifizierung) der gefährlichen Güter
- Wird beim Kauf von Beförderungsmitteln (z. B. Fahrzeuge) den besonderen Erfordernissen in Bezug auf das Gefahrgut Rechnung getragen?
 - Beispiele sind: Einrichtungen zur Ladungssicherung; besondere Fahrzeugtypen; Möglichkeit zur Anbringung von Warntafeln
- Entsprechen die Verfahren, mit denen das für die Gefahrgutbeförderung oder für das Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen verwendete Material überprüft wird, den Gefahrgutvorschriften?
 - Beispiele: Feuerlöschgeräte; Augenspülflüssigkeit; Material zur Ladungssicherung; Schläuche
- Werden die betroffenen Beschäftigten des Unternehmens ausreichend geschult bzw. unterwiesen und wird dies dokumentiert (z. B. in der Personalakte)? Trifft dies auch im Hinblick auf die regelmäßige Änderung der Vorschriftenlage im Gefahrgutrecht zu?
- Werden die Aufzeichnungen über die Unterweisung fünf Jahre aufbewahrt?
- Unfälle und Zwischenfälle
 - Werden bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen, die unter Umständen die Sicherheit während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verpackens, Befüllens, Be- oder Entladens gefährden, Sofortmaßnahmen durchgeführt? Sind diese geeignet?
 - Im Falle eines Unfalls, Zwischenfalls oder schweren Verstoßes, der während der Gefahrgutbeförderung oder während des Verpackens, Befüllens, Be- oder Entladens festgestellt wurden: Werden Untersuchungen durchgeführt und wird ggf. ein Unfallbericht erstellt?
 - Wird bei der Einführung geeigneter Maßnahmen, mit denen das erneute Auftreten von Unfällen, Zwischenfällen oder schweren Verstößen verhindert werden soll, deren Wirksamkeit überprüft?
- Werden die Rechtsvorschriften und besondere Anforderungen der Gefahrgutbeförderung bei der Auswahl und dem Einsatz von Subunternehmern oder sonstigen Dritten berücksichtigt?
 - Beispiel: Unternehmen A lässt bei Unternehmen B verpacken. Damit tragen Unternehmen A und B die Pflichten des Verpackers gleichermaßen.
- Verfügt das mit der Gefahrgutbeförderung oder dem Verpacken, Befüllen, Ver- oder Entladen der Gefahrgüter betraute Personal über ausführliche Arbeitsanleitungen und Anweisungen? Entsprechen diese Arbeitsanleitungen und Anweisungen den Gefahrgutvorschriften?
- Wurden Maßnahmen zur Aufklärung über die Gefahren bei der Gefahrgutbeförderung oder beim Verpacken, Befüllen, Ver- oder Entladen der gefährlichen Güter eingeführt?
 - Dies kann durch die Sicherheitsunterweisung nach 1.3 ADR/RID/ADN erfüllt werden, die in die jährliche Unterweisung nach Arbeitsschutzrecht integriert werden kann.

- Wurden Maßnahmen zur Überprüfung des Vorhandenseins der mitzuführenden Papiere und Sicherheitsausrüstungen sowie der Vorschriftsmäßigkeit dieser Papiere und Ausrüstungen eingeführt? Wenn ja, sind diese geeignet?
 - Papiere und Ausrüstungen sind nach 7.5.1.1 ADR zu überprüfen.
- Werden bei der Einführung von Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Verpacken, Befüllen, Be- und Entladen die Gefahrgutvorschriften eingehalten?
 - Beispiele sind die Erdung von Tank- und Silofahrzeugen und die Einweisung des Fahrzeugführers
- Werden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften für das Verpacken, Befüllen, Be- und Entladen eingehalten?
 - Beispiele: Checklisten zur Ein- und Ausfahrtkontrolle nach 7.5.1.1 ADR
- Werden gefährliche Güter mit hohem Gefahrenpotenzial befördert? Wenn ja, ist ein Sicherungsplan¹⁰ nach 1.10.3.2 ADR/RID/ADN vorhanden?

4.9 Verlängerung des Schulungsnachweises

Der oder die Gefahrgutbeauftragte hat dafür zu sorgen, dass sein oder ihr Schulungsnachweis rechtzeitig verlängert wird. Auf Verlangen der zuständigen Behörde muss er oder sie den Schulungsnachweis vorzeigen.

5 Durchführung der Aufgaben

5.1 Wer und was sind zu überwachen?

Zu überwachen sind alle Unternehmensbereiche, in denen unmittelbare, aber auch vorbereitende Gefahrguttätigkeiten ausgeführt werden. Das Ziel ist, die Gefahrguttransportsicherheit positiv zu beeinflussen.

Welche Unternehmensbereiche und Gefahrguttätigkeiten zu überwachen sind, hängt von den Arbeitsgebieten des Unternehmens ab. Typische gefahrgutrelevante Tätigkeiten sind die Stoffdatenbestimmung, die Gefahrgutklassifizierung, die Auswahl und Festlegung der zu verwendenden Verpackung, das Verpacken, das Erstellen der Beförderungsdokumente (Begleitpapiere), das Verladen, die Transportdurchführung, das Entladen und auch das Auspacken der Gefahrgüter.

Die bzw. der Gefahrgutbeauftragte überwacht die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften. Dies kann z. B. durch „Begehungen“ erfolgen, gemeinsam mit den für den jeweiligen Bereich beauftragten Personen und mittels Überprüfung konkreter Geschäftsvorgänge, wie beispielsweise

- Klassifizierung
- Befüllen und/oder Kennzeichnen von Gefahrgutumschließungen,
- Bereitstellen ordnungsgemäßer Beförderungspapiere,
- Verladen von Gefahrgütern,

¹⁰ Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefährdungspotenzial ist es erforderlich, einen Sicherungsplan (gemäß 1.10.3.2 ADR/RID/ADN) zu erstellen. Der oder die Gefahrgutbeauftragte muss prüfen, ob ein Sicherungsplan vorhanden ist.

- Ladungssicherung und
- Entleerungsvorgänge.

5.2 Wie oft muss der oder die Gefahrgutbeauftragte überwachen?

Die Überwachungsfrequenz ist abhängig von der Zuverlässigkeit der vorhandenen Organisation, dem potenziellen Fehlerrisiko, der tatsächlichen Fehlerhäufigkeit, dem Ausbildungsstand der Beschäftigten und der Vorschriftenlage. In Abhängigkeit davon kann eine Überwachung pro Jahr ausreichen oder auch eine tägliche Überwachung notwendig sein.

Konkret: Bei Gefahrguttätigkeiten mit besonderer Bedeutung für die Transportsicherheit oder bei Häufung von Fehlern ist verstärkt zu kontrollieren; bei zuverlässiger Organisation und erfahrungsgemäß geringem Fehlerpotenzial kann mit verlängerten Überwachungsintervallen gearbeitet werden.

5.3 Wie ist bei Mängeln zu verfahren?

Die bzw. der Gefahrgutbeauftragte hat darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel möglichst unverzüglich abgestellt werden. Ist das nicht möglich, ist die Unternehmensleitung oder deren Beauftragte bzw. Auftraggeber zu informieren. Verantwortlich für die Beseitigung der festgestellten Mängel ist die Unternehmensleitung oder ihr Auftraggeber bzw. ihre Beauftragte.

5.4 Welchen Inhalt muss der Jahresbericht haben?

Der Jahresbericht des bzw. der Gefahrgutbeauftragten (Muster in Anhang 4) muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Welche Gefahrgüter¹¹ wurden für den Versand vorbereitet bzw. befördert (unterteilt nach Gefahrklassen).
- Angabe der Gesamtmenge¹² an Gefahrgut in vier Stufen:
 - bis 5 t
 - mehr als 5 t bis 50 t
 - mehr als 50 t bis 1000 t
 - mehr als 1000 t.
- Zahl und Art der Gefahrgutunfälle, über die ein Unfallbericht nach 1.8.3.6 ADR/RID/ADN erstellt wurde.
- Sonstige wichtige Angaben zur Beurteilung der Sicherheitslage.
- Angaben, ob das Unternehmen an der Beförderung von Gefahrgut mit hohem Gefahrenpotenzial (nach 1.10.3 ADR/RID/ADN oder 1.4.3 IMDG-Code) beteiligt gewesen ist.

Es wird empfohlen, darüber hinaus noch zusätzliche Angaben, z. B. über die genutzten Verkehrsträger, die angewendeten Erleichterungen usw. zu machen.

11 Der Jahresbericht muss keine Angaben über die Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr enthalten. Der Gefahrguttransport im Luftverkehr erfolgt nach den ICAO-TI/IATA-DGR, welche nicht in den Geltungsbereich der GbV fallen und somit nicht in dieser Informationsschrift behandelt werden (siehe § 1 GbV).

12 Die anzugebende Gesamtmenge schließt auch die empfangenen gefährlichen Güter ein.

5.5 Wie sollen die Aufzeichnungen über die Überwachungstätigkeit aussehen?

Aus den Aufzeichnungen¹³ der oder des Gefahrgutbeauftragten muss hervorgehen, wann sie oder er welche Personen oder Geschäftsvorgänge mit welchem Ergebnis überwacht hat. Es empfiehlt sich, die vereinbarten Maßnahmen schriftlich festzuhalten.

Der oder die Gefahrgutbeauftragte ist verpflichtet, seine oder ihre Überwachungstätigkeit schriftlich zu dokumentieren und zwar unter Angabe des Zeitpunktes der Überwachung, der Namen der überwachten Personen und der überwachten Geschäftsvorgänge. Am einfachsten ist es, die Dokumentation der Überwachung (ebenso wie die Dokumentation der Personen- und Schulungsdaten) EDV-gestützt durchzuführen. Ein Muster-Protokoll für die Aufzeichnungen der Überwachungstätigkeit ist in Anhang 3 abgebildet.

6 Häufig gestellte Fragen

Wie kann die oder der Gefahrgutbeauftragte ihr oder sein Wissen aktualisieren?

Da die Gefahrgutvorschriften regelmäßigen Änderungen unterworfen sind, muss sich der oder die Gefahrgutbeauftragte ständig auf dem Laufenden halten. Hierfür bieten sich beispielsweise folgende Möglichkeiten an:

- Teilnahme an Informationsveranstaltungen
- Lektüre von Fachzeitschriften
- Teilnahme an Seminaren, Erfahrungsaustausch und Fortbildungslehrgängen
- Informationen im Internet (siehe Kapitel 8.2)

Gibt es weiterhin beauftragte Personen?

Ja. Zwar sind in der neuen GbV die „Beauftragten Personen“ und die „sonstigen verantwortlichen Personen“ (Fahrzeugführer/innen) nicht mehr ausdrücklich erwähnt, dennoch besteht nach wie vor die Möglichkeit, Verantwortlichkeiten vom Unternehmer oder der Unternehmerin auf eine andere Person zu übertragen. Die Übertragung von Unternehmerpflichten war in der Vergangenheit doppelt geregelt. Die gesetzliche Grundlage hierfür war und ist § 9 Abs. 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG).

Kann ein Unternehmen von der Bestellung einer oder eines Gefahrgutbeauftragten freigestellt werden?

Ja. Die Befreiungstatbestände sind in Kapitel 1.3 dieser Schrift beschrieben.

Muss jeder Standort einer Firma einen Gefahrgutbeauftragten oder eine Gefahrgutbeauftragte haben?

Nein. Es muss sichergestellt sein, dass der oder die Gefahrgutbeauftragte den Überwachungstätigkeiten nachkommt. Jeder Standort muss allerdings über eine beauftragte Person verfügen.

Muss die oder der Gefahrgutbeauftragte eine Vertreterin oder einen Vertreter haben?

Nein. Dies ist nicht notwendig, da Gefahrgutbeauftragte nicht jede operative Tätigkeit, sondern Prozesse überwachen. Es sollte jedoch für Unfälle und andere unvorhergesehene Ereignisse ein Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin verfügbar sein.

Was ist unter „für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben“ (gemäß § 2 Absatz 2 GbV) zu verstehen?

Unternehmen, die das transportierte Gefahrgut im Anschluss an die Beförderung für den Eigenbedarf betrieblich selbst verwenden, z. B. eine Handwerkerin, die ihre Arbeitsmittel befördert.

Ein Unternehmen hat beispielsweise eine Gefahrgutbeauftragten oder eine Gefahrgutbeauftragte für den Verkehrsträger Straße bestellt. Benötigt es für einen einmaligen, unvorhergesehenen Seetransport einen Gefahrgutbeauftragten oder eine Gefahrgutbeauftragte für den Verkehrsträger Seeschifffahrt?

Ja. Alternativ kann dies als externe Dienstleistung durchgeführt werden.

Ist der oder die Gefahrgutbeauftragte Normadressat für Ordnungswidrigkeitsanzeigen bei Verstößen gegen die GGVSEB?

Nein. Normadressat ist die Person, die für die beanstandete Tätigkeit verantwortlich ist, das heißt die oder der Prozessverantwortliche. Unabhängig hiervon kann der oder die Gefahrgutbeauftragte gemäß § 10 Nr. 3 GbV allerdings Adressat von OWiG-Anzeigen sein, sofern er bzw. sie seine oder ihre Aufgaben nach § 8 GbV nicht erfüllt.

7 Folgen von Pflichtverletzungen

Gefahrgutbeauftragte handeln ordnungswidrig, wenn sie

- schriftliche Aufzeichnungen über ihre Überwachungstätigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führen,
- schriftliche Aufzeichnungen über ihre Überwachungstätigkeit nicht mindestens fünf Jahre aufbewahren oder diese nicht auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Prüfung vorlegen,
- nicht dafür sorgen, dass ein Unfallbericht erstellt wird,
- einen Jahresbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellen, oder
- den Schulungsnachweis auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen.

Unternehmer oder Unternehmerinnen handeln ordnungswidrig, wenn sie

- einen Gefahrgutbeauftragten oder eine Gefahrgutbeauftragte nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig bestellen,
- einen Gefahrgutbeauftragten oder eine Gefahrgutbeauftragte bestellen oder die Funktion des oder der Gefahrgutbeauftragten selbst wahrnehmen, ohne im Besitz eines für die betroffenen Verkehrsträger gültigen Schulungsnachweises zu sein,
- einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde zuwiderhandeln,
- nicht dafür sorgen, dass der oder die Gefahrgutbeauftragte vor der Bestellung im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises ist,
- nicht dafür sorgen, dass der oder die Gefahrgutbeauftragte alle Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann,
- den Jahresbericht nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahren,
- den Jahresbericht auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen,
- der zuständigen Behörde den Namen des oder der Gefahrgutbeauftragten nicht oder nicht rechtzeitig bekannt geben oder
- den Unfallbericht auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen.

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

8 Informationen für die Arbeit

8.1 Ausgewählte Fachzeitschriften

- Der Gefahrgutbeauftragte (Storck Verlag Hamburg, ISBN 3-923190-40-9)
- Gefahr/gut (Verlag Heinrich Vogel, ISSN 0944-6117)
- Gefahrgut aktuell (Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, ISSN 1434-2170)
- Gefahrgut Profi (TÜV Media GmbH, ISSN 0941-6080)
- Gefährliche Ladung (Storck Verlag Hamburg, ISSN 0016-5808)

Die Zeitschriften können im Buchhandel bestellt werden.

8.2 Ausgewählte Internetadressen

Hinweis:

Diese und viele weitere nützliche Gefahrgut-Links finden Sie auch in einer regelmäßig aktualisierten Liste auf unserem Fachwissenportal:

bgrci.de/fachwissen-portal/themenspektrum/gefahrguttransport/weiterfuehrende-links

Fachwissenportal Gefahrguttransport der BG RCI:

bgrci.de → Prävention → Fachwissen-Portal → Gefahrguttransport

Gefahrstoffinformationssystem GisChem der BG RCI

gischem.de

Gefahrstoffinformationssystem GESTIS der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

dguv.de/ifa/gestis/index.jsp

ADR 2023 (englische Version)

ADR 2021 (deutsche Version)

bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav#_bgbl_%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl221024_Anlageband.pdf%27%5D_1697702220355

RID 2023 (deutsche Version)

otif.org/fileadmin/new/3-Reference-Text/3B-RID/RID_2023_d_30_June_2023.pdf

Bi- und Multilaterale Vereinbarungen zum ADR

unece.org/adr-multilateral-agreements

RSEB 2023 (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)

bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/G/Gefahrgut/rseb-2023.pdf?__blob=publicationFile

UN manual of tests and criteria, in deutscher Sprache

opus4.kobv.de/opus4-bam/frontdoor/index/index/docId/57317

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

bmdv.bund.de/DE/Themen/Mobilitaet/Gueterverkehr-Logistik/Gefahrgut/gefahrgut.htm

Schriftliche Weisungen in verschiedenen Sprachen

unece.org/linguistic-versions-adr-instructions-writing

UNECE (United Nations Economic Commission for Europe)

unece.org/transport/dangerous-goods

Verband der Chemischen Industrie e. V.
www.vci.de/themen/logistik-verkehr/transportversicherung/uebersicht.jsp

Leitfäden und Leitlinien vom Verband der chemischen Industrie e. V.
www.vci.de/services/leitfaeden/listenseite.jsp

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
www.bam.de und www.tes.bam.de

Industrie- und Handelskammern
www.dihk.de

8.3 Abkürzungsverzeichnis

AT	Allgemeiner Teil der Gefahrgutbeauftragtenprüfung
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par voie de Navigation interieure (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
BAM	Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
GbV	Gefahrgutbeauftragtenverordnung
GGAV	Gefahrgut-Ausnahmeverordnung
GGBefG	Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
IATA-DGR	International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations
IHK	Industrie- und Handelskammer
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
RID	Règlement International concernant le transport des marchandises Dangereuses par chemin de fer (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
RSEB	Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Anhang 2: Hinweise zur Auswahl externer Gefahrgutbeauftragter

Die Dienstleistung von externen Gefahrgutbeauftragten wird oft von Personen oder Organisationen angeboten. Im Folgenden erhalten Sie einige Tipps zur Auswahl geeigneter externer Gefahrgutbeauftragter.

Ausbildung

- Besitz eines gültigen Schulungsnachweises, je nach Einsatz der Verkehrsträger im Unternehmen (Straße, Schiene, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt). Das heißt, die Teilnahme an einer Grundschulung mit erfolgreich abgelegter Prüfung und die Teilnahme an Fortbildungsprüfungen in 5-jährigen Abständen muss nachgewiesen werden.
- Weitere allgemeine Kenntnisse im Gefahrgutrecht und auf angrenzenden Fachgebieten (z. B. Arbeitssicherheit, Gefahrstoffe, Umwelt, usw.) sind von Vorteil.

Referenzen

- Ist die oder der vorgesehene externe Gefahrgutbeauftragte bei einer der folgenden Institutionen bekannt?
 - Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI), Verband Chemiehandel e. V. (VCH), Verbände des Mineralölhandels und der -industrie
 - Bundesverband Güterkraftverkehr, Logistik und Entsorgung e.V. (BGL), Deutscher Speditions- und Logistikverband e. V. (DSLTV)
 - Industrie- und Handelskammer (IHK)
 - Zuständige Behörde
 - Rechtsanwälte (spezialisiert auf Gefahrgutrecht)
- Kann die oder der externe Gefahrgutbeauftragte Referenzen vorlegen, in denen andere Unternehmen die sachgerechte und richtige Aufgabenwahrnehmung bestätigen?
- Können praktische Erfahrungen im Gefahrgutbereich nachgewiesen werden?
- Kann der oder die externe Gefahrgutbeauftragte ausreichend aussagekräftiges Präsentationsmaterial (Firmenportrait, Werbeunterlagen, usw.) zu seiner bzw. ihrer bisherigen Tätigkeit vorlegen?
- Bietet die oder der externe Gefahrgutbeauftragte noch weitere Dienstleistungstätigkeiten in artverwandten Sachgebieten an?

Organisation und Ausrüstung

- Besitzt der oder die externe Gefahrgutbeauftragte ein eigenes Büro und die notwendige Ausrüstung, z. B. EDV-System?
- Ist die oder der Gefahrgutbeauftragte jederzeit telefonisch erreichbar, besonders in Notfällen? Existiert eine Hotline?
- Befindet sich der Standort der oder des externen Gefahrgutbeauftragten in örtlicher Nähe?

Vertrag

- Der oder die externe Gefahrgutbeauftragte muss schriftlich vom Unternehmen bestellt werden. Auf Anforderung ist der zuständigen Behörde der Name der oder des externen Gefahrgutbeauftragten mitzuteilen.
- Der Abschluss des Vertrages sollte in schriftlicher Form erfolgen. Folgende Bestandteile sollten darin enthalten sein:
 - Schriftliche Bestellung

- Definition der Aufgaben
- Die Bezahlung richtet sich nach der Leistung und ist abhängig von Art und Umfang des Gefahrgutaufkommens im Unternehmen. Es gibt keine Vorgaben über die Vergütung des oder der externen Gefahrgutbeauftragten; sie kann somit frei vereinbart werden (Stundensätze, monatliche Pauschale, Jahrespauschale, usw.).

Anhang 3: Muster-Protokoll für die Überwachungstätigkeit

Überwachungstätigkeiten des/-r Gefahrgutbeauftragten		Firmenadresse
		Dokumentenname
Aufzeichnung über die Überwachungstätigkeiten gemäß § 8 Abs. 2 Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)		
Zeitraum der Überwachung:		
Ort der Überwachung:		
Überwachte Personen		
Namen	Stellung im Betrieb	
.....	
.....	
.....	
Überwacher Geschäftsvorgang:		
.....		
.....		
.....		
Bemerkung/Ergebnis:		
.....		
.....		
.....		
Erforderliche Maßnahmen:		
.....		
.....		
.....		
Ort, Datum	Unterschrift	

Das Formular kann heruntergeladen werden unter downloadcenter.bgrci.de

Anhang 4: Muster-Jahresbericht

Jahresbericht (gemäß Gefahrgutbeauftragtenverordnung)	
Firma/Anschrift	
Name:
Straße:
PLZ/Ort:
Internet:
Gefahrgutbeauftragte/-r	
Name:
Funktion:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

1. Art der gefährlichen Güter unterteilt nach Klassen:

Klasse	Art der gefährlichen Güter
1	
2	
3	
4.1	
4.2	
4.3	
5.1	
5.2	
6.1	
6.2	
7	
8	
9	

2. Gesamtmenge der gefährlichen Güter (inkl. empfangener gefährlicher Güter):

Gesamtmenge der gefährlichen Güter				
keine	bis 5 t	> 5–50 t	> 50–1.000 t	> 1.000 t
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3. Menge der beförderten Güter nach Verkehrsträgern:*

Beförderungsarten	Gesamt (t)	Gefahrgut (t)	Anteil (%)
Straßenfahrzeuge			
Eisenbahn			
Binnenschiff			
Seeschiff			
Flugzeug**			

4. Der Transport erfolgt mit:*

Eigenen Fahrzeugen Fremdfahrzeugen

* freiwillige Angaben

** muss nicht in Gesamtmenge der gefährlichen Güter einbezogen werden

5. Eingesetztes Personal*

Gefahrgutbeauftragte _____

Beauftragte Personen
(Namen und Zuständigkeits-
bereiche) _____

6. Unterweisung des Personals nach Kapitel 1.3 ADR/RID*

Ja, siehe Anlagen (Aufzeichnungen über interne/externe Unterweisung)

Nein

7. Besondere Ereignisse im Berichtszeitraum

Keine

Ja, es haben sich Unfälle mit gefährlichen Gütern ereignet, über die ein Unfallbericht nach 1.8.3.6 ADR/RID erstellt wurde, siehe Anlagen.

8. Beteiligung an der Beförderung von gefährlichen Gütern mit hohem Gefahrenpotenzial (nach 1.10.3 ADR/RID)

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sicherungsplan (gemäß 1.10.3.2 ADR/RID)	
liegt vor	ist nicht erforderlich
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

* freiwillige Angaben

Anhang 5: Muster-Unfallbericht

Unfallbericht (gemäß § 8 Abs. 4 GbV in Verbindung mit 1.8.3.6 ADR)	
1. Datum des Unfalls:	2. Uhrzeit
3. Ort (z. B. Straße, Kilometer):	
4. Betroffene gefährliche Güter:	
5. UN-Nr.: oder	
6. Bezeichnung des Gutes/der Güter:	
7. Art der betroffenen Verpackungen:	
8. Zugelassene Verpackungen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein UN-Verpackungs-/IBC-Code:	
9. Art der betroffenen Beförderungseinheit (z. B. KFZ, Güterwagen, Binnen- oder Seeschiff, Container, festverbundener Tank (Tankfahrzeug), Aufsetztank, Tankcontainer, Eisenbahnkesselwagen)	
10. Beschreibung des Unfalls	
a) Hergang (genaue Beschreibung der Schäden):	
b) Mögliche Ursachen (z. B. technisches und/oder menschliches Versagen und/oder Witterungsbedingungen):	
c) Vorschläge für Maßnahmen/Vorkehrungen, um solche Unfälle künftig zu vermeiden:	

11. Menge der freigesetzten gefährlichen Güter:
bei radioaktiven Stoffen zusätzlich die Aktivität: Bq
und das chemische Symbol des Radionuklids:
12. Art des Ereignisses
<input type="checkbox"/> Stofffreisetzung
<input type="checkbox"/> Brand
<input type="checkbox"/> Explosion
<input type="checkbox"/> Explosion mit Folgebrand
13. Tote/Verletzte als Folge der freigesetzten gefährlichen Güter
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
14. Sonstige Angaben:
.....
.....

Ort, Datum

Unterschrift

Das Formular kann heruntergeladen werden unter downloadcenter.bgrci.de

Anhang 6: Literaturverzeichnis

Verbindliche Rechtsnormen sind Gesetze, Verordnungen und der Normtext von Unfallverhütungsvorschriften. Abweichungen sind nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde beziehungsweise des zuständigen Unfallversicherungsträgers (zum Beispiel Berufsgenossenschaft) erlaubt. Voraussetzung für die Erteilung einer

Ausnahmegenehmigung ist, dass die Ersatzmaßnahme ein mindestens ebenso hohes Sicherheitsniveau gewährleistet.

Von Technischen Regeln zu Verordnungen, Durchführungsanweisungen von Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften) und DGUV Regeln kann abgewichen werden, wenn in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert ist, dass die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wird.

Keine verbindlichen Rechtsnormen sind DGUV Informationen, Merkblätter, DIN-/VDE-Normen. Sie gelten als wichtige Bewertungsmaßstäbe und Regeln der Technik, von denen abgewichen werden kann, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise erreicht wird.

Fundstellen im Internet

Die Schriften der BG RCI sowie ein umfangreicher Teil des staatlichen Vorschriften- und Regelwerkes und dem der gesetzlichen Unfallversicherungsträger (rund 1 700 Titel) sind im Kompendium Arbeitsschutz der BG RCI verfügbar. Die Nutzung des Kompendiums im Internet ist kostenpflichtig. Ein kostenfreier, zeitlich begrenzter Probezugang wird angeboten.

Weitere Informationen unter www.kompendium-as.de.

Zahlreiche aktuelle Informationen bietet die Homepage der BG RCI unter bgrci.de/praevention und fachwissen.bgrci.de

Detailinformationen zu Schriften und Medien der BG RCI sowie Bestellung unter medienshop.bgrci.de.

Zahlreiche Merkblätter, Anhänge und Vordrucke aus Merkblättern und DGUV Regeln sowie ergänzende Arbeitshilfen stehen im Downloadcenter Prävention unter downloadcenter.bgrci.de kostenfrei zur Verfügung.

Unfallverhütungsvorschriften, DGUV Regeln, DGUV Grundsätze und viele DGUV Informationen sind auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter publikationen.dguv.de zu finden.

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel

Freier Download unter www.bundesrecht.juris.de (Gesetze und Verordnungen)

- (1) Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)
- (2) Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV)
- (3) Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)
- (4) Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See – GGVSee)
- (5) Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmereverordnung – GGAV)
- (6) Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)
- (7) Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut – RSEB)

2. Sonstige verbindliche Regelungen

Bezugsquelle: Buchhandel

- (8) ADR (**A**ccord relatif au transport international des marchandises **D**angereuses par **R**oute) (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
- (9) ADN (**A**ccord européen relatif au transport international des marchandises **D**angereuses par voie de **N**avigation interieure) (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
- (10) RID (**R**èglement International concernant le transport des marchandises **D**angereuses par chemins de fer) (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
- (11) IMDG-Code (International Maritime Dangerous Goods Code) (Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
- (12) IATA-DGR (International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations)
- (13) ICAO-TI (International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air)

3. Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften), DGUV Regeln, DGUV Informationen, DGUV Grundsätze, Merkblätter und sonstige Schriften der Unfallversicherungsträger

Bezugsquellen: Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie, Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg, medienshop.bgrci.de oder Jedermann-Verlag GmbH, Postfach 10 31 40, 69021 Heidelberg, www.jedermann.de, verkauf@jedermann.de

Mitgliedsbetriebe der BG RCI können die folgenden Schriften (bis zur nächsten Bezugsquellenangabe) in einer der Betriebsgröße angemessenen Anzahl kostenlos beziehen. Freier Download vieler Schriften unter downloadcenter.bgrci.de.

- (14) DGUV Vorschrift 1: Grundsätze der Prävention
- (15) DGUV Vorschrift 70: Fahrzeuge
- (16) Merkblatt A 013: Beförderung gefährlicher Güter (DGUV Information 213-052)
- (17) Merkblatt A 014: Gefahrgutbeförderung im Pkw und in Kleintransportern (DGUV Information 213-012)
- (18) Merkblatt A 026: Gefährdungsorientiertes Unterweisen – Medien- und Gestaltungsvorschläge nach Gefährdungsfaktoren
- (19) Merkblatt M 050: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV Information 213-079)

- (20) Merkblatt M 053: Arbeitsschutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen (DGUV Information 213-080)
- (21) Merkblatt M 060: Gefahrstoffe mit GHS-Kennzeichnung – Was ist zu tun? (DGUV Information 213-082)
- (22) Merkblatt M 060-1: Kompaktinformation GHS
- (23) Merkblatt T 015: Befüllen und Entleeren von Transporttanks für Flüssigkeiten Eisenbahnkesselwagen, Tankfahrzeuge, Tankcontainer und Aufsetztanks

Bezugsquelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V., Glinkastraße 40, 10117 Berlin-Mitte
Freier Download unter publikationen.dguv.de

- (24) DGUV Information 210-001: Beförderung von Flüssiggas mit Fahrzeugen auf der Straße

Bildnachweis

Die in dieser Schrift verwendeten Bilder dienen nur der Veranschaulichung. Eine Produktempfehlung seitens der BG RCI wird damit ausdrücklich nicht beabsichtigt.

Abbildungen wurden freundlicherweise zur Verfügung gestellt von:

Titelbild:

Vestolit GmbH & Co. KG
Postfach 10 23 60
Paul-Bauman-Straße 1
D-45753 Marl
www.vestolit.de

Abbildung 1:
DIHK/IHK

Diese Schrift können Sie über den Medienshop unter medienshop.bgrci.de beziehen.
Haben Sie zu dieser Schrift Fragen, Anregungen, Kritik?
Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Prävention, Grundsatzfragen und Information, Medien
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- E-Mail: medien@bgrci.de
- Kontaktformular: www.bgrci.de/kontakt-schriften